



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Juli 2017  
(OR. en)

10116/17  
ADD 1 REV 1

PV/CONS 33  
JAI 586  
COMIX 427

## ENTWURF EINES PROTOKOLLS

---

Betr.: **3546.** Tagung des Rates der Europäischen Union  
(**Justiz und Inneres**) vom 8. und 9. Juni 2017 in Luxemburg

---

# TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

### A-PUNKTE (9811/17 PTS A 44)

1. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan für 2017:  
Einstellung des Haushaltsüberschusses 2016 ..... 4
2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur grenzüberschreitenden  
Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt [erste Lesung]..... 4

### B-PUNKTE (9523/17 OJ CONS 31 COMPET 434 IND 133 RECH 204 ESPACE 27)

3. Europäische Staatsanwaltschaft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung  
der Europäischen Staatsanwaltschaft..... 4
4. Digitale Agenda..... 7  
Bereitstellung digitaler Inhalte: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments  
und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte  
[erste Lesung]
5. Überarbeitung der Brüssel-II-a-Verordnung: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über  
die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und  
in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale  
Kindesentführungen (Neufassung) ..... 10
6. Insolvenzverfahren: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates  
über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung  
der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur  
Änderung der Richtlinie 2012/30/EU [erste Lesung]..... 10
7. Geldwäsche: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über  
die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche [erste Lesung] ..... 10

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

8.	Datenschutz durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG [erste Lesung] .....	10
9.	Sonstiges.....	11

INNERES

14.	Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Neuansiedlung.....	11
	a) Dublin	
	b) Aufnahmebedingungen	
	c) Anerkennung	
	d) Verfahren	
	e) Europäisches System zum Vergleich der Fingerabdruckdaten (Eurodac)	
	f) EASO (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen)	
	g) Neuansiedlungsrahmen	
15.	Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS): Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und Genehmigungssystems (ETIAS) [erste Lesung].....	12
16.	Schengener Informationssystem (SIS) .....	13
	a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 [erste Lesung]	
	b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006, des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission [erste Lesung]	
	c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger [erste Lesung]	
17.	Sonstiges.....	13

\*

\*   \*

JUSTIZ

**BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

A-PUNKTE

**1. Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan für 2017:  
Einstellung des Haushaltsüberschusses 2016**

9436/17 FIN 315 PE-L 20

vom AStV (2. Teil) am 31.5.2017 gebilligt

Der Rat nahm seinen Standpunkt zu dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2017 an, wobei sich das Vereinigte Königreich der Stimme enthielt (9436/17).

**2. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt (erste Lesung)**

= Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 9/17 PI 19 RECH 47 EDUC 57 COMPET 107 SAN 68 AUDIO 16

CULT 17 DIGIT 29 CODEC 237

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

B-PUNKTE (9814/17 OJ CONS 33 JAI 556 COMIX 405)

**3. Europäische Staatsanwaltschaft: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft**

= Allgemeine Ausrichtung

9545/2/17 REV 2 EPPO 18 EUROJUST 77 CATS 54 FIN 321 COPEN 169

GAF 21 CSC 109

9896/17 EPPO 20 EUROJUST 82 CATS 61 FIN 343 COPEN 185 GAF 24

CSC 119

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung des Wortlauts für den Entwurf einer Verordnung zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (9545/2/17 REV 2).

Erklärungen zu diesem Punkt sind weiter unten wiedergegeben.

## **Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 49 Absatz 6 – Haushalt**

"Der Rat und die Kommission erklären, dass die Anwendung des Finanzierungsmechanismus nach Artikel 11 der Bereitstellungsverordnung 609/2014 keinen Präzedenzfall für mögliche künftige Maßnahmen im Rahmen des Verfahrens der Verstärkten Zusammenarbeit darstellt."

## **Erklärung des Rates zu Artikel 59a – Beziehungen zu den Mitgliedstaaten, die nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft teilnehmen**

"Der Rat ersucht die Kommission, Überlegungen über die Vorlage geeigneter Vorschläge zur Gewährleistung einer wirksamen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft teilnehmen, anzustellen.

Dies sollte insbesondere die Vorschriften über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und die Überstellung betreffen, wobei der Besitzstand der Union auf diesem Gebiet sowie der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Artikel 4 Absatz 3 EUV) uneingeschränkt zu achten sind.

Der Zeitpunkt, zu dem die Europäische Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit ausüben sollte, sollte von der Vorlage von Vorschlägen durch die Kommission nicht berührt werden."

## **Erklärung der Kommission**

"Die Kommission begrüßt die allgemeine Ausrichtung des Rates zum Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft. Die Europäische Staatsanwaltschaft soll ein Schlüsselakteur und damit ein Meilenstein im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union werden. Sie wird außerdem einen bedeutenden Beitrag zur Schaffung eines echten europäischen Strafjustizraums leisten.

Die Kommission erachtet den Verordnungsvorschlag als gute Grundlage für die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, möchte jedoch folgende Erklärung im Hinblick auf ihre weiterhin bestehenden Bedenken zu den Artikeln 31 und 65 sowie zu Kapitel VI des Verordnungsvorschlags abgeben.

### Zu Artikel 31:

Die Kommission ist der Ansicht, dass der Grundsatz der freien Zulässigkeit von Beweismitteln bei den Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft gewahrt werden muss, d. h. Beweismittel, die rechtmäßig in einem Mitgliedstaat erhoben wurden, sollten vor den Prozessgerichten anderer Mitgliedstaaten zulässig sein. Daher sollte sich das zuständige Prozessgericht bei der Überprüfung der Zulässigkeit von Beweismitteln, die von der Europäischen Staatsanwaltschaft vorgelegt wurden, darauf beschränken, die Einhaltung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte zu prüfen, insbesondere der Rechte gemäß Titel VI ("Justizielle Rechte"); andere Kriterien, die aus nationalem Recht erwachsen, sollten nicht berücksichtigt werden. Die Kommission ist der Ansicht, dass es dem Verordnungsvorschlag, und insbesondere Erwägungsgrund 70, an der notwendigen Klarheit mangelt, weshalb er dahingehend ausgelegt werden könnte, dass die Prozessgerichte die Zulassung der von der Europäischen Staatsanwaltschaft vorgelegten Beweismittel auf der Grundlage nationaler Rechtsvorschriften verweigern können. Eine solche Auslegung würde das gegenseitige Vertrauen untergraben, das für die Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft als einheitliche Staatsanwaltschaft erforderlich ist, und letztlich die Wirksamkeit ihrer grenzübergreifenden Ermittlungen beeinträchtigen. Die Kommission möchte betonen, dass damit das Recht des Prozessgerichts auf eine freie Würdigung der ihm vorgelegten Beweismittel nicht berührt wird.

#### Zu Artikel 65:

Angesichts der in Artikel 15 AEUV und Artikel 42 der Europäischen Grundrechtecharta verankerten Rechte auf Zugang zu Dokumenten aller Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ist die Kommission der Auffassung, dass die Verordnung 1049/2001 in vollem Umfang auf alle Dokumente im Besitz der Europäischen Staatsanwaltschaft anwendbar sein sollte. Die volle Anwendbarkeit der Verordnung 1049/2001 würde die Tätigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft in keiner Weise gefährden, da in der Verordnung spezifische Ausnahmen für Ermittlungen und Gerichtsverfahren vorgesehen sind und allgemeine Vermutungen des Zugangsausschlusses festgelegt werden können. Damit werden Vertraulichkeitsverpflichtungen angemessen gewahrt und gleichzeitig ein ausgewogenes Verhältnis zum öffentlichen Interesse hergestellt.

#### Zu Kapitel VI – Datenschutzbestimmungen:

Die Kommission erachtet die eigenständigen Datenschutzbestimmungen für die Europäische Staatsanwaltschaft als vorübergehende Lösung. Im Einklang mit Artikel 73a des Verordnungsvorschlags und in Anbetracht der möglichen Position des Europäischen Gerichtshofs in seinem Gutachten 1/15 in Bezug auf die Rechtsgrundlage für Datenschutzvorschriften wird die Kommission erwägen, einen Legislativvorschlag zur Änderung oder Aufhebung der Bestimmungen über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Europäische Staatsanwaltschaft vorzulegen. Zusätzlich zur Rechtsgrundlage hat die Kommission insbesondere spezifische Bedenken im Hinblick auf Artikel 36e Absatz 2 Buchstabe c, wonach die Datenverarbeitung durch die Europäische Staatsanwaltschaft für andere Zwecke als jene, zu denen die Daten gesammelt wurden, nationalen Verfahrensvorschriften unterliegt."

#### **Erklärung Deutschlands**

"Deutschland weist darauf hin, dass die Beibehaltung des vom Vorsitz vorgeschlagenen Kompromisses für einen 'statischen Verweis' in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer für Deutschland eine *conditio sine qua non* darstellt. Wir sind bereit, die Allgemeine Ausrichtung auf dieser Basis mitzutragen. Der förmlichen Annahme des Rechtsaktes wird Deutschland letztendlich aber nur zustimmen können, wenn Artikel 17 Absatz 1 des Verordnungsentwurfs in diesem Punkt unverändert bleibt. Für Deutschland ist es von essentieller Bedeutung, dass die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer auf schwerwiegende Fälle beschränkt bleibt, die mit dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten im Zusammenhang stehen und einen Gesamtschaden von mindestens 10 Mio. EUR verursachen."

#### 4. Digitale Agenda

##### **Bereitstellung digitaler Inhalte: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte [erste Lesung]**

= Allgemeine Ausrichtung

9901/17 JUSTCIV 137 CONSUM 246 DIGIT 157 AUDIO 84 DAPIX 224  
DATAPROTECT 111 CULT 83 CODEC 968

+ ADD 1

Der Rat billigte eine allgemeine Ausrichtung in Form eines Kompromisspakets zum Wortlaut der Artikel und einer Reihe wichtiger Erwägungsgründe der vorgeschlagenen Richtlinie (9901/17 ADD 1) und nahm die unten wiedergegebenen schriftlichen Erklärungen der Delegationen (9833/17 und 10080/1/17 REV 1) und der Kommission (10080/17 ADD 1) zur Kenntnis.

##### **Gemeinsame Erklärung Portugals, Frankreichs, Italiens, Rumäniens und Zyperns**

"Portugal, Frankreich, Italien, Rumänien und Zypern behalten sich vor, in den anstehenden interinstitutionellen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf Verbesserungen des Textes zu dringen, und erwarten, dass der Trilog im Interesse des Verbraucherschutzes in der Europäischen Union zu einer anspruchsvolleren Richtlinie führen wird, insbesondere was die Bestimmungen über die Umkehr der vom Anbieter zu tragenden Beweislast angeht.

Der vom Vorsitz vorgeschlagene Kompromiss – ein Jahr vollständige Harmonisierung – steht nicht im Einklang mit den zwei Jahren Mindestharmonisierung, die für die Frist für die Haftung des Anbieters (gesetzliche Garantie) vorgesehen sind, und verhindert damit in ungerechtfertigter Weise den Schutz unserer Verbraucher bei den in der Regel sehr komplexen digitalen Inhalten oder digitalen Dienstleistungen.

Vernünftigerweise kann von den Verbrauchern nicht erwartet werden, dass sie diese digitalen Inhalte oder Dienstleistungen voll und ganz verstehen, geschweige denn, dass sie in der Lage sind, ein Jahr nach einer einmaligen Bereitstellung zu beweisen, dass eine Vertragswidrigkeit vorliegt.

Im Falle Portugals, Frankreichs, Italiens, Rumäniens und Zyperns bedeutet die vollständige Harmonisierung – eine einjährige Frist für die Umkehr der Beweislast – und die mangelnde Angleichung an die vorgeschlagene Zweijahresfrist für die Haftung des Anbieters (gesetzliche Garantie) einen großen Rückschritt für den Verbraucherschutz."

## Erklärung der Republik Österreich

"Österreich hat sich trotz seiner Bedenken gegen das Erfordernis eines eigenen Gewährleistungsregimes für Verträge über digitale Inhalte immer engagiert und konstruktiv an den Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe beteiligt. Umso bedauerlicher ist es, dass viele der österreichischen Vorschläge, seien sie inhaltlicher oder rechtstechnischer Natur, trotz der Unterstützung durch andere Mitgliedstaaten im vorliegenden Kompromisstext keinen Niederschlag gefunden haben. Zwar wurden im Laufe der Verhandlungen Fortschritte erzielt, der Kompromisstext enthält aber immer noch Unklarheiten, die zu großer Rechtsunsicherheit führen werden. Dies trifft insbesondere auf die vorgesehenen Bestimmungen zu in Waren integrierten digitalen Inhalten zu. Hier wäre es im Sinne einer transparenten Rechtssetzung notwendig gewesen, eine für Konsumenten, Unternehmer und Rechtsanwender einfach handhabbare Regelung für diese Waren zu schaffen, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden. Dieses Erfordernis wird aber durch den vorliegenden Text leider grundlegend verfehlt. Weitere rechtstechnische Unklarheiten enthalten auch die Bestimmungen zum Fristbeginn für die Gewährleistung (Artikel 9a Absatz 3 lit. ii) sowie zur Rückabwicklung von Verträgen (Artikel 13a Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 13b Absatz 3).

Auch ist der Ausgleich zwischen Unternehmer- und Verbraucherinteressen nicht immer geglückt. Bei der Frage der Beweislastumkehr in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a hat sich Österreich immer für eine sechsmonatige Frist für die Beweislastumkehr eingesetzt. Die Regelungen zur einjährigen Frist für die Beweislastumkehr und zur Gewährleistung bei unentgeltlichen Verträgen im Falle einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden zu einer starken Belastung von Unternehmern führen. Das praktisch uneingeschränkte einseitige Änderungsrecht des Unternehmers bedeutet wiederum eine Verschlechterung für die Verbraucher. Hier müsste jedenfalls - wie von Österreich bereits mehrfach vorgeschlagen - ein die Interessen des Verbrauchers angemessen berücksichtigendes Kriterium eingezogen werden, wie etwa die Zumutbarkeit der Änderung für den Verbraucher.

Letztendlich hängen die Regelungen des Vorschlags eng mit jenen des parallelen Vorschlags über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren zusammen, sodass eine separate Behandlung der Gewährleistung bei Verträgen über digitale Inhalte seriöserweise eigentlich nicht erfolgen sollte."



## **Gemeinsame Erklärung Lettlands, Litauens und Luxemburgs**

"Sich schnell entwickelnde digitale Produkte – wie digitale Inhalte – sind eine der wichtigsten Triebkräfte für das Wachstum der digitalen Wirtschaft. Lettland, Litauen und Luxemburg (im Folgenden die *Mitgliedstaaten*) begrüßen es daher, dass die Richtlinie darauf abzielt, das reibungslose Funktionieren des digitalen Binnenmarktes zu verstärken, indem für die vertragsrechtlichen Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte einheitliche Verbraucherschutzbestimmungen festgelegt werden. Insgesamt sind die *Mitgliedstaaten* der Auffassung, dass die allgemeine Ausrichtung ein sorgsam austariertes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Interessen der Mitgliedstaaten sowie zwischen einem hohen Maß an Verbraucherschutz und einem unternehmerfreundlichen Umfeld wahrt. Daher unterstützen die *Mitgliedstaaten* die allgemeine Ausrichtung.

Dennoch möchten die *Mitgliedstaaten* zu einigen Aspekten des heute verabschiedeten Textes Bedenken anmelden.

In Anbetracht der vor allem im Zusammenhang mit den verschiedenen nationalen Vorschriften bereits bestehenden praktischen Probleme ist der Grundsatz der vollständigen Harmonisierung ein Schlüssel, um den gut funktionierenden Binnenmarkt sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmen zu vollenden. Daher bedauern die Mitgliedstaaten, dass der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Kommission verwässert wurde, indem es den Mitgliedstaaten gestattet wurde, zu einigen Elementen der Richtlinie unterschiedliche nationale Bestimmungen beizubehalten, insbesondere zu den gesetzlichen Garantiefristen, zur Kündigung unbefristeter Verträge und zu den Folgen der Kündigung von Paketverträgen. Auf diese Weise bleiben die regulatorischen Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel und damit die Zersplitterung des Binnenmarktes bestehen, was den Verbrauchern und Unternehmen die Vorteile eines wirklich integrierten digitalen Binnenmarktes vorenthält. Jede weitere, selbst noch so geringfügige Abweichung vom Harmonisierungsgrad würde das Ziel der gesamten Richtlinie gefährden.

Die *Mitgliedstaaten* behalten sich das Recht vor, bei künftigen interinstitutionellen Verhandlungen die oben dargelegten Bedenken zu bekräftigen."

## **Erklärung der Tschechischen Republik**

"Die Tschechische Republik begrüßt und unterstützt das Ziel der vorliegenden Richtlinie, zum rascheren Wachstum des digitalen Binnenmarktes zum Nutzen sowohl der Verbraucher als auch der Unternehmen beizutragen. Wir sind ferner der Überzeugung, dass wir mit einer zielgerichteten vollständigen Harmonisierung die wichtigsten vertragsrechtlichen Hindernisse für die grenzüberschreitende Bereitstellung digitaler Inhalte beseitigen könnten. Die Tschechische Republik hat sich aktiv und konstruktiv an den Verhandlungen über den Vorschlag beteiligt, und wir begrüßen es, dass einige Probleme gelöst worden sind, um zu einem ausgewogenen Kompromiss zu gelangen.

Wir sind jedoch der Meinung, dass einige zentrale Elemente des Vorschlags unklar sind und nur zu Rechtsunsicherheit führen. Außerdem würden wir mit einer Zustimmung zu diesen Bestimmungen das im nationalen Recht garantierte Verbraucherschutzniveau senken. Enttäuscht sind wir insbesondere in Bezug auf die unklare Auslegung des Begriffs "integrierte digitale Inhalte" (Artikel 2 Nummer 12), da nicht klar ist, welche Vorschriften für welche digitalen Inhalte gelten sollen. Des Weiteren bedauern wir es, dass der Wortlaut des Artikels 5 in der letzten Phase der Verhandlungen geändert und der Text verwässert worden ist.

Unzufrieden ist die Tschechische Republik im Übrigen damit, dass der Grundsatz der vollständigen Harmonisierung, den wir permanent unterstützt haben, in Artikel 9a nicht beibehalten werden konnte. Um die in Artikel 9a vorgesehene Minimalharmonisierung zu kompensieren, hätte unseres Erachtens wenigstens die Frist für die Umkehr der Beweislast zwei Jahre betragen sollen, was der Länge der Frist für die Haftung des Anbieters bei Vertragswidrigkeit entsprechen würde.

Da wir uns dafür einsetzen, das Schutzniveau für die tschechischen Verbraucher aufrechtzuerhalten, bedauern wir es im Übrigen, dass unser Vorschlag hinsichtlich des Erwägungsgrunds zu Artikel 12 Absatz 2, der Rechtssicherheit für den Verbraucher gewährleisten sollte, nicht akzeptiert worden ist, da der Ausdruck "innerhalb einer angemessenen Frist" im Zusammenhang mit der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands der digitalen Inhalte und Dienstleistungen durch den Anbieter für uns sehr problematisch ist."

### **Erklärung der Kommission**

"Die Kommission legt großen Wert darauf, dass die Interoperabilität digitaler Inhalte sichergestellt wird. Zu diesem Zweck beobachtet die Kommission die Situation auf dem Markt und prüft mögliche Optionen für ein weiteres Vorgehen. In diesem Zusammenhang trägt die Kommission den bestehenden EU-Rechtsvorschriften Rechnung. Darüber hinaus wird die Kommission prüfen, wie sich die Marktentwicklungen auf die Anwendung der vorgeschlagenen Richtlinie zu Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte auswirken werden."

**5. Überarbeitung der Brüssel-II-a-Verordnung: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung)**

= Orientierungsaussprache  
9317/17 JUSTCIV 113  
+ COR 1

Der Rat unterstützte weitgehend die politischen Ansätze (9317/17 + COR 1), die als Grundlage für die künftigen Beratungen in der Arbeitsgruppe des Rates dienen werden.

**6. Insolvenzverfahren: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU [erste Lesung]**

= Orientierungsaussprache  
9316/17 JUSTCIV 112 EJUSTICE 65 ECOFIN 418 COMPET 415  
EMPL 312 SOC 398 CODEC 833

Der Rat billigte die in Dok. 9316/17 ausgeführten Grundsätze für künftige Arbeiten an diesem Entwurf einer Richtlinie in der Arbeitsgruppe des Rates.

**7. Geldwäsche: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche [erste Lesung]**

= Allgemeine Ausrichtung  
9718/17 JAI 551 DROIPEN 76 COPEN 181 CT 55 CODEC 930  
+ COR 1

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf einer Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von Geldwäsche unter Vorbehalt seitens Österreichs und Griechenlands, wobei die Kommission ihren Standpunkt bis zu den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament noch nicht festlegt.

**8. Datenschutz durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union:  
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG [erste Lesung]**

= = Allgemeine Ausrichtung  
9091/17 DATAPROTECT 94 JAI 412 DAPIX 180 FREMP 59 DIGIT 133  
CODEC 791 RELEX 390  
+ REV 1 (it, da, cs, sk, bg, ro, hr, ga)

Der Rat billigte die allgemeine Ausrichtung zu dem oben genannten Verordnungsentwurf (9091/17).

**9. Sonstiges**

= Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen

Der Vorsitz informierte die Delegationen über den Stand der Verhandlungen über die verschiedenen laufenden Gesetzgebungsdossiers.

**BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

- 14. Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Neuansiedlung**
- a) **Dublin: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) [erste Lesung]**
  - b) **Aufnahmebedingungen: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) [erste Lesung]**
  - c) **Anerkennung: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen [erste Lesung]**
  - d) **Verfahren: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU [erste Lesung]**
  - e) **Europäisches System zum Vergleich der Fingerabdruckdaten (Eurodac): Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], für die Identifizierung eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen und zu Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und von Europol um Abgleich mit Eurodac-Daten zu Strafverfolgungszwecken (Neufassung) [erste Lesung]**
  - f) **EASO (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen): Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 [erste Lesung]**

**g) Neuansiedlungsrahmen: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung]**

= Sachstandsbericht

9781/17 ASILE 38 ASIM 64 CSC 115 EURODAC 17 ENFOPOL 277  
RELEX 467 CODEC 936

Der Rat nahm Kenntnis von den Ausführungen des maltesischen Vorsitzes über den Stand der Prüfung der sieben Gesetzgebungsvorschläge zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (CEAS) auf Grundlage des Sachstandsberichts des Vorsitzes (9781/17).

**15. Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS): Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines EU-weiten Reiseinformations- und Genehmigungssystems (ETIAS) [erste Lesung]**

= Allgemeine Ausrichtung

9763/17 FRONT 248 VISA 203 DAPIX 213 DATAPROTECT 108 CODEC 935  
COMIX 399

+ ADD 1

Der Rat bestätigte das Ergebnis der Beratungen im Gemischten Ausschuss auf Ministerebene (10253/17) und nahm den Wortlaut, der in der Anlage sowie in Dok. 9763/17 ADD 1 wiedergegebenen Texte, als allgemeine Ausrichtung an.

Bulgarien enthielt sich der Stimme und gab die unten wiedergegebene Erklärung ab.

**Erklärung Bulgariens**

"Bulgarien begrüßt die Bemühungen des Vorsitzes, einen gemeinsamen Ansatz zu schaffen und die Beratungen auf die nächste Ebene zu heben, um den politischen Vorgaben, die der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen 15. Dezember 2016 gemacht hat, nachzukommen, dass heißt bis Ende 2017 eine Einigung über ETIAS zwischen den beiden Gesetzgebern erreichen.

Wir sind zutiefst überzeugt, dass ETIAS durch die Abwehr von Gefahren allgemein zur Sicherheit beitragen wird.

Solange jedoch eine endgültige Einigung über das Paket zu intelligenten Grenzkontrollsystemen und insbesondere die Berechnung über die Aufenthaltsdauer von Drittstaatsangehörigen aussteht, ist es für uns schwierig, die gesamte Funktionsweise von ETIAS und die Auswirkung des Systems auf Bulgarien vollständig zu bewerten.

Wir heben die Bedeutung der einheitliche Berechnung der Aufenthaltsdauer von Drittstaatsangehörigen hervor, wie sie vom Rat in der EES-Verordnung gebilligt wurde. Wir bringen erneut unsere Bedenken zum Ausdruck, dass jede Differenzierung der Berechnung der Aufenthaltsdauer negative Auswirkungen auf das Funktionieren von ETIAS und die innere Sicherheit haben wird."

**16. Schengener Informationssystem (SIS)**

- a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 [erste Lesung]**
  - b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006, des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission [erste Lesung]**
  - c) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger [erste Lesung]**
- = Orientierungsaussprache  
9595/17 JAI 536 SIRIS 96 SCHENGEN 32 ENFOPOL 265 COPEN 175  
FRONT 243 MIGR 85 COMIX 384 CODEC 908  
+ COR 1

Der Rat nahm Kenntnis von den Beratungen im Gemischten Ausschuss auf Ministerebene (10253/17) und wies die zuständigen Stellen des Rates an, die Arbeiten an den Vorschlägen fortzuführen.

**17. Sonstiges**

= Informationen des Vorsitzes zu aktuellen Gesetzgebungsvorschlägen

Der Vorsitz informierte die Delegationen über den Stand der Verhandlungen über die verschiedenen laufenden Gesetzgebungsdossiers.